

II-8086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3971/J

1992-12-16

Anfrage

der Abgeordneten Jakob Auer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
betreffend die Trinkwasser-Pestizid-Verordnung

Laut Trinkwasser-Pestizid-Verordnung, BGBl. 1991/448, müssen alle, die Trinkwasser in Verkehr bringen, bis 01.07.1993 eine große Pestizid-Untersuchung vornehmen lassen. O.Univ.-Prof. Werner Biffl vom Institut für Wasserversorgung, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien, äußerte zu dieser Verordnung in einem Gastkommentar in der Raiffeisen-Zeitung Nr. 48 vom 26.11.1992 seine Bedenken. Vor allem führt er folgendes zur Trinkwasser-Pestizid-Verordnung an: "Die Unstimmigkeit bei der Grenzwertfestlegung ist augenscheinlich. Sie ist z.B. bei den Pestiziden gegeben, wenn man die zulässigen Werte im Trinkwasser mit jenen in den festen Nahrungsmitteln vergleicht. Natürlich muß es Ziel des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sein, Trinkwasser möglichst von Schadstoffen freizuhalten. Natürlich müssen begleitend entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, daß derartige Schadstoffe möglichst nicht in Verkehr gebracht werden können. Wenn man aber die Pestizid-Grenzwerte im Trinkwasser weit unterhalb jeglicher gesundheitsgefährdender Relevanz auf einen Wert nahe der analytischen Nachweisgrenze festlegt (vgl. Pestizid-Verordnung vom 20.08.1991), wird der Sache schon allein deshalb kein guter Dienst erwiesen, weil die Grenzwertdiskussion logisch nicht nachvollziehbar und somit unglaubwürdig wird. Die Unstimmigkeit bei dieser Pestizid-Verordnung ist aber auch dadurch gegeben, daß die mit dieser Verordnung verknüpfte Analysenkapazität ("Hochleistungsanalytik") nicht überall schon in ausreichendem Maße in den hierfür befugten Untersuchungsanstalten besteht. Daher können die gesetzlich aufgetragenen Fristen für die Vorlage der Analyseergebnisse nicht immer eingehalten werden. Ein bedenklicher Zustand, weil die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, daß der Gesetzgeber nur vollziehbare Gesetze und Verordnungen erläßt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher folgende

Anfrage:

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kritikpunkte des O.Univ.-Prof. Werner Biffl bezüglich der Trinkwasser-Pestizid-Verordnung zu berücksichtigen?
2. Wenn nicht, wie begründen Sie das?
3. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Feststellung, daß die gesetzlich aufgetragenen Fristen für die Vorlage der Analyseergebnisse nicht eingehalten werden können und das Gesetz daher in diesem Sinn nicht immer vollziehbar ist?